



Landeshauptstadt Schwerin · Der Oberbürgermeister · Postfach 11 10 42 · 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Frau
Anna Schröer-Thielemann

Per E-Mail

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Raum 5.008 Aufzug B
Telefon: 0385 545 - 2103
Fax: 0385 545 - 21 09
E-Mail: mpeske@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
2018-02-28

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum
2018-03-12

Ansprechpartner/in
Herr Peske

Ihre Anfrage vom 28. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Schröer-Thielemann,

Ihre Anfrage vom 28.02.2018 beantworte ich wie folgt.

Ich habe Ihr Anliegen überprüfen lassen.

Danach ist es aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Einbindung verschiedener Behörden tatsächlich zur Verzögerung bei der Hilfestellung für Ihre beiden Kinder gekommen.

Konkret geht es hier um die Gewährung von Eingliederungshilfen im Sinne des § 35a des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII).

Einschlägig sind dabei Abs. I Nr. 1 und 1a Nr. 3 SGB VIII:

Absatz I Nr. 1, 1: *Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht [...]*

Absatz I Nr. 1a, 3: *Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden. [...]*

Ziel des Gesetzgebers ist es, für das Krankheitsbild „Autismus“ eine spezifische therapeutische Hilfe herauszuarbeiten.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE21 2507 0000 0000 0000 0000
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

In Mecklenburg-Vorpommern wird im Zuge der gesetzlich geforderten Stellungnahme zur Erstellung der möglichen Diagnose „Autismus“ die Autismus-Ambulanz in Rostock eingebunden. Die mittlerweile eingerichtete Zweigstelle in Schwerin wird durch die Hauptstelle in Rostock koordiniert. Aufgrund von fehlenden Kapazitäten zur Diagnostik bei der Autismus-Ambulanz hat sich in Ihrem Fall die notwendige Stellungnahme für die Bewilligung verzögert.

In dem hier vorliegenden Fall erfolgte ebenfalls die antragsgemäße Prüfung des Einsatzes von Integrationshelfern in der Schule. Hier muss grundsätzlich das zuständige Staatliche Schulamt den sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen. In diesem Zusammenhang wurde eine amtsärztliche Stellungnahme durch den hiesigen Fachdienst Gesundheit angefertigt. Nach Vorliegen der notwendigen Stellungnahmen konnte der Unterstützungsbedarf in Form von Integrationshelfern bewilligt werden.

Ziel ist es, dass die Antragsprüfung und Hilfestellung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung erfolgen. Das ist in Ihrem Fall nicht gelungen. Dafür möchte ich mich auch im Namen der übrigen zu beteiligenden Behörden entschuldigen.

Jedoch hat die Stadtverwaltung Schwerin aufgrund der Vielzahl an einzubindenden verschiedenen Professionen im Rahmen der Hilfebewilligung grundsätzlich kaum Einfluss auf die Verfahrensdauer.

Ihren Unmut über das gesetzlich geregelte Verfahren kann ich gleichwohl nachvollziehen.

Vor diesem Hintergrund freut es mich umso mehr, dass die Hilfen und die Integrationshelfer für Ihre beiden Kinder nunmehr mit Wirkung zum Beginn dieses Monats bewilligt wurden.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Idee zur Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Thema Autismus aufgreifen werde. Gleiches gilt für weitergehende Informationen auf unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier